

Markets in Crypto Assets Regulation (MiCAR)

EU-Verordnung vom
24.09.2020

Einführung – Krypto I

- **Kryptowährungen** sind digitale Assets und können als Tauschmittel verwendet werden
 - Direkte Transaktionen zwischen Einzelpersonen
 - Unterliegen nicht der Inflation, da nur eine maximale Einheit produziert werden kann (z.B. 21 Millionen Bitcoin)
- **Bitcoin** ist eine digital verschlüsselte Währung
 - Erste Kryptowährung
 - Erfunden im Jahr 2008 von Satoshi Nakamoto (Identität immer noch umstritten)
 - Basiert auf der Blockchain-Technologie (nicht veränderbare und verteilte Transaktionsdatenbank)



Einführung – Krypto II

- **Distributed-Ledger-Technologie** ist eine Technologie, die die verteilte Aufzeichnung verschlüsselter Daten unterstützt
 - Dezentrale und verteilte Datenbank
 - Verwaltung von Daten im Internet ohne proprietäre Plattformen
 - Eine Art dezentral geführte Kontobücher
- **Virtuelle Währung** nach dem **FM-GwG** ist eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.
 - Definition des § 27 Abs. 6 Z 1 des ökosozialen Steuergesetzes gilt sinngemäß

Allgemeines zur Verordnung

- MiCAR als Teil des Digitalisierungspakets im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- Ziele:
 - Einheitlicher Kryptowerteregulierungsrahmen innerhalb der EU
 - Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Märkte
 - Wahrung des Anleger- und Verbraucherschutz
- Tritt voraussichtlich im zweiten oder dritten Quartal 2022 in Kraft
 - Mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten (Art. 126 Abs. 2 MiCAR)

Inhalt der Verordnung

- Titel I: Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Titel II bis IV: Token in drei Hauptkategorien
- Titel V: Voraussetzungen für Krypto Dienstleistungen
- Titel VI: Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowährung
- Titel VII: Zuständige Behörden (national), EBA und ESMA
- Titel VIII: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte
- Titel IX: Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anhänge:
 - Mindestinhalt Whitepaper
 - Zusätzliche Angaben zu Whitepaper für wertreferenzierter Token
 - Whitepaper für Emittenten von E-Geld Token
 - Liste von Verstößen der Emittenten

Token in drei Hauptkategorien

1. Utility Token

2. Currency Token

3. Security Token



Token ist ein Synonym für „Kryptowährung“ oder „Krypto-Vermögenswert“

1. Utility Token

- Nutzungstoken – dienen einem bestimmten Zweck
- Digitaler Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung
- Vergleichbar mit digitalen Gutscheinen
 - Anreiz um Interesse an Produkten zu wecken
- Tausch- oder Betriebsmittel
- Stellen keine Investitionsmöglichkeit im traditionellen Sinne dar
 - Keine Unternehmensbeteiligung

2. Currency Token

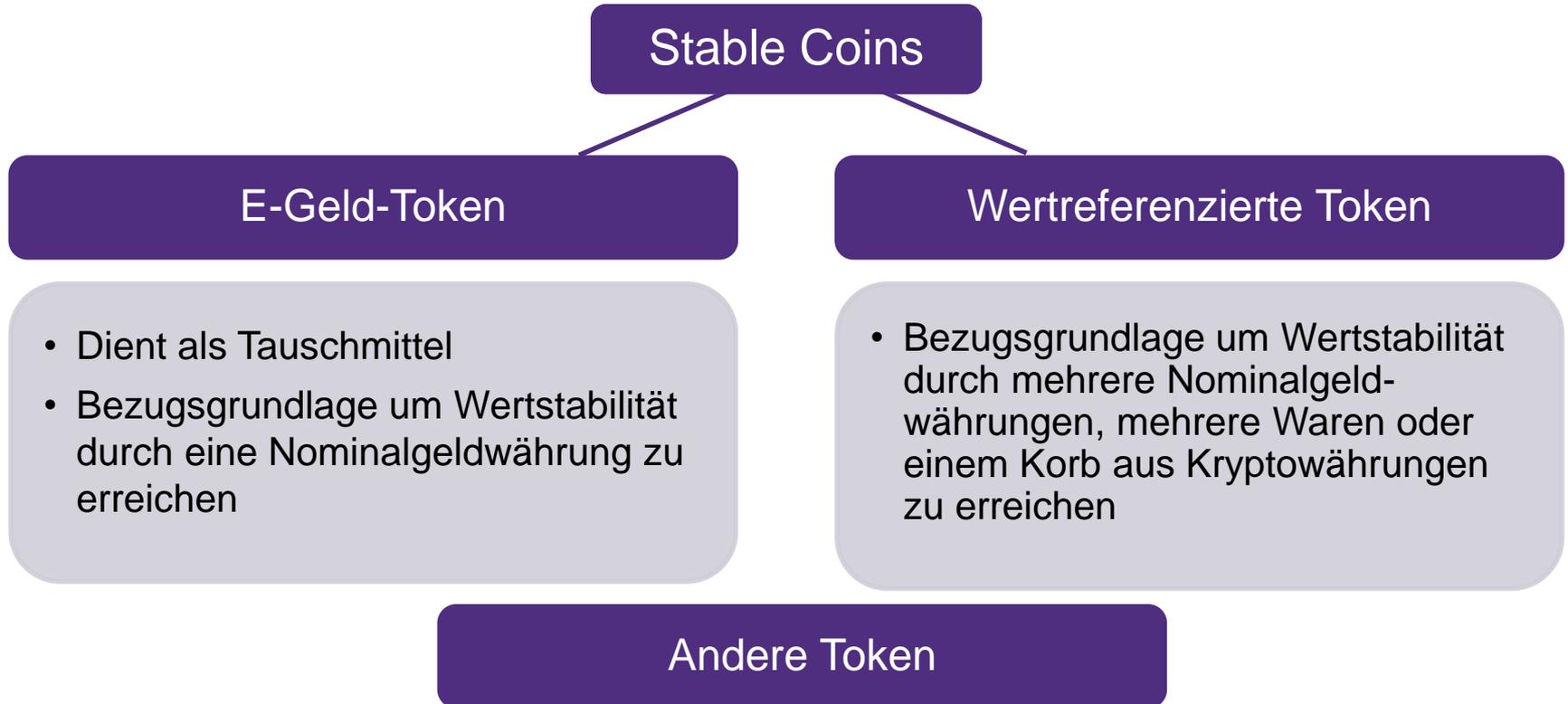
- Betrag einer digitalen Wahrung
 - Zumeist unter der Nutzung der Distributed-Ledger-Technologie
- Kryptowerte wie Bitcoin, Ethereum, Ripple, etc.
- Zugewiesener Wert fur Transaktionen
- Dienen als Vermogenseinheit
- Kein Anspruch auf Gegenleistung
- Verwendung als Zahlungsmittel
 - Noch nicht als konventionelle Wahrung akzeptiert



3. Security Token

- Wertpapierähnliche Token
 - Gebunden an ein Wertpapierangebot
- Bezeichnung auch als „Investment Token“ oder „Equity Token“
- Anteil am Unternehmen, das den Token ausgibt
 - Teilhaberechte an künftigen Erträgen
- Schutz vor Betrug aufgrund regulatorischen Anforderungen seitens Regierungen
- USA: Securities and Exchange Commission (SEC) stuft entsprechende Investitionen als Wertpapiere ein

Zusätzliche Token nach MiCAR



Anwendungsbereich der MiCAR

- Marktteilnehmer, die EU Kryptowerte ausgeben oder Dienstleistungen damit anbieten (Art 2 Abs 1 MiCAR)
- Von der Verordnung umfasst:
 - Utility Token
 - Currency Token
 - Stable Coins
- Abgeschwächtes Regulierungsregime für Kryptowerte, die keine Stable Coins sind

“

Definition Kryptowerte

Eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können (Art 3 Abs 1 Nr. 2 MiCAR)

”

Kryptodienstleister

- Dienstleistungen in Verbindung mit Kryptowerten (Art. 53 ff. MiCAR):
 - Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Dritte
 - Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte
 - Tausch von Kryptowerten gegen Geldwährung oder andere Kryptowerte
 - Ausführung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte
 - Platzierung von Kryptowerten
 - Beratung zu Kryptowerten
- Benötigen Erlaubnis und unterstehen der laufenden Aufsicht der Aufsichtsbehörde
- Werden in Titel 5, Kapitel 1-4, Art. 53-75 der MiCAR Verordnung geregelt

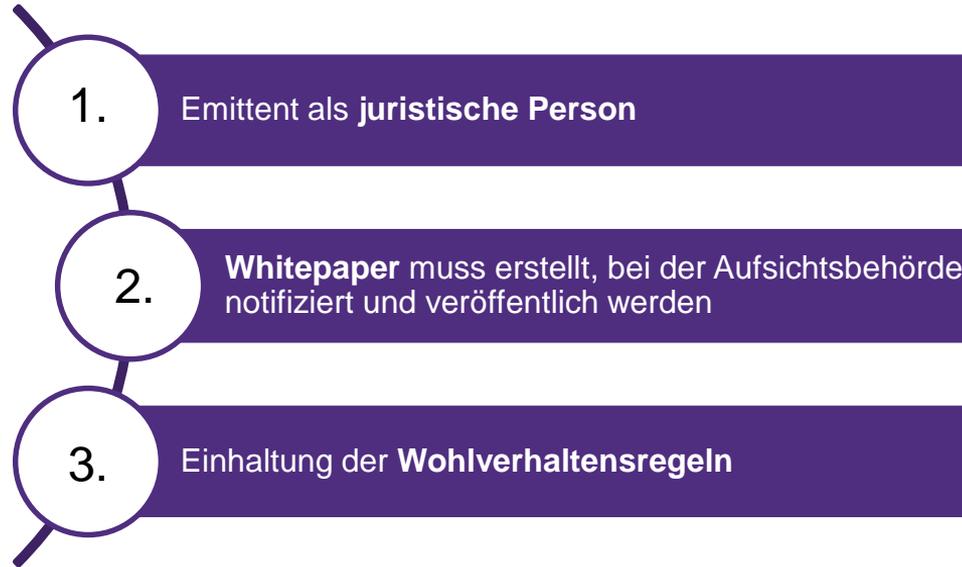
Zulassung von Anbietern von Kryptodienstleistungen

- Voraussetzung: Juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Union und gültiger Zulassung der zuständigen Behörde
- Beantragung der Zulassung
 - Art. 54 Abs. 1: juristische Person stellt den Antrag in jenem Staat, wo ihr Sitz ist
 - Art. 54 Abs. 2: inhaltliche Bestimmungen des Antrages
- Prüfung des Antrages durch die zuständige Behörde innerhalb von 25 Tagen
 - Resultiert in Erteilung oder Verweigerung
- Nachträglicher Entzug der Zulassung möglich (Art. 56 MiCAR)



Öffentliches Angebot von Kryptowerten (Art. 4)

Kumulative Voraussetzungen,
um Kryptowerte (Utility
& Currency Token)
anbieten zu dürfen



i Ein „öffentliches Angebot“ ist ein Angebot an Dritte, einen Kryptowert im Tausch gegen Nominalgeldwährung oder gegen andere Kryptowerte zu erwerben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR).

Strengere Anforderungen gelten für...

- Titel 3, Kapitel 1-6, Art. 15-42 der MiCAR Verordnung
 - **Wertreferenzierte Token**: Höher Anforderungen an das Zulassungsverfahren nur in der EU Ansässige Juristische Personen, mehr Nachweise z.B. Rechtsgutachten dass Krypto nicht E-Geld
- Titel 4, Kapitel 1-2, Art.43-52 der MiCAR Verordnung
 - Anforderungen an alle Emittenten von **E-Geld Token**



Whitepaper



- Kernstück der MiCAR Verordnung
- Verschiedene Whitepaper für:
 - Utility und Currency Token (unter Art. 5 Abs 1)
 - Wertreferenzierter Token (unter Art. 17 Abs. 1)
 - Geld Token (unter Art. 46 Abs. 1)
- Zur Aufklärung von potenziellen Kunden (Anleger- und Verbraucherschutz)
- Informationen über Merkmale, Funktionen und Risiken der angebotenen Kryptowerte
 - Detaillierte Auflistung der Inhalte des Whitepapers je nach Token in der MiCAR und Anhang vorhanden

Ausnahmen – Whitepaper (Art. 4 Abs. 2)



- Es muss kein Whitepaper erstellt werden, wenn..
 - Kryptowerte kostenlos angeboten werden
 - Es sich um Non fungible Token handelt
 - Sich das Angebot an qualifizierte Anleger richtet
 - Kryptowerte weniger als 150 natürliche oder juristischen Personen angeboten werden
 - Gesamtgegenwert des öffentlichen Angebots der Kryptowerte innerhalb von 12 Monaten unter 1 Mio. EUR liegt
 - Kryptowerte als Gegenleistung automatisch geschürft werden

Wohilverhaltensregeln (Art. 13)

Emittenten...

1.

...handeln ehrlich, fair und professionell

2.

...kommunizieren mit Kryptoinhabern fair, eindeutig und nicht irreführend

3.

...vermeiden, regeln und legen Interessenkonflikte offen

4.

...garantieren Zugriffssicherheit (Nutzer können nur Daten einsehen, zu denen sie eine Berechtigung haben)



i

Wohilverhaltensregeln für Stable Coins (Art. 23) sowie Kryptodienstleister (Art. 59)

Regelungen zum Marktmissbrauch

Art 77

- Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen

Art 78

- Verbot von Insidergeschäften

Art 80

- Verbot der Marktmanipulation



Auf einen Blick

1. MiCAR als einheitlicher Kryptowertereregulierungsrahmen in der EU
2. Transparenz- und Offenlegungspflichten für die Ausgabe von Kryptowerten
3. Thematisierung von drei Token
 - Utility Token, Stable Coins (Currency Token, Security Token)
 - Voraussetzungen, um Kryptowerte anbieten zu dürfen
 - Juristische Person, Whitepaper und Wohlverhaltensregeln
4. Zulassungsvoraussetzungen für Krypto Dienstleistungen
5. Regelungen zum Marktmissbrauch

Kontakt Daten



Mag.(FH) Michael Szücs

Partner | Assurance

T +43 1 5054313 3127

M +43 664 8527038

F +43 1 5054313 2013

E michael.szuecs@at.gt.com

**Besuchen Sie uns
auch an Stand 32!**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

